

## **A n t r a g**

### **der Fraktion der CDU**

#### **Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen anpassen, um Selbstverwaltung zu stärken**

Der Landtag bittet die Landesregierung, bei der Überarbeitung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften insbesondere die folgenden Aspekte zu prüfen:

1. Das ab dem Jahr 2013 geltende Finanzierungssystem des kommunalen Finanzausgleichs soll insbesondere hinsichtlich der Ermittlung und Herleitung der bedarfsgerechten Finanzausstattung überprüft werden. Neben einer Optimierung der bestehenden, rückblickenden Orientierung an der Jahresrechnungsstatistik sollen auch alternative Modelle beraten werden. Identifizierte Schwachstellen müssen korrigiert werden.
2. Der im Jahr 2013 eingeführte Thüringer Partnerschaftsgrundsatz soll mit Blick auf die tatsächliche Ausgabenentwicklung der Kommunen überprüft werden. Dabei sollen auch die Auswirkungen der zeitversetzten Berücksichtigung von Ausgabensteigerungen sowie Veränderungen des Aufgabenbestands und Standarderhöhungen beleuchtet werden.
3. Die Aufteilung von Schlüssel- und Zweckzuweisungen soll dahingehend überprüft werden, wie einerseits die kommunale Selbstverwaltung durch eine Ausweitung der tatsächlich frei verfügbaren Schlüsselmasse gestärkt und andererseits die Finanzierung staatlich veranlasster Aufgaben durch Zweckzuweisungen nicht gefährdet wird.
4. Bei der Ermittlung und Fortschreibung des Finanzbedarfs muss die Stellung kleiner Gemeinden im Rahmen der sogenannten Hauptansatzstaffel des kommunalen Finanzausgleichs so verankert werden, dass eine Benachteiligung des ländlichen Raums verhindert wird.
5. Art und Umfang der Finanzierung pflichtiger Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis sind zu überprüfen. Eine verfassungsrechtliche Grundlage ist dabei der Konnexitätsgrundsatz in der Verfassung des Freistaats Thüringen. Bisher muss nur im übertragenen Wirkungskreis eine vollständige Refinanzierung der angemessenen Kosten gewährleistet sein. Deshalb ist auch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Neuformulierung dieser Finanzierungsgrundlage zu untersuchen, soweit das Land den Kommunen Verpflichtungen im eigenen Wirkungskreis aufgibt.

6. Bei der anstehenden Reform des kommunalen Finanzausgleichs muss überprüft werden, welche Rolle Sozialausgaben und Soziallastenansatz in der Ausgleichssystematik spielen sollen und wie eine zielführende und faire Verantwortungsteilung zwischen Bund, Land und Kommunen für Sozialausgaben und deren Refinanzierung gestaltet sein soll. Dies gilt auch für den Bereich der Sozialleistungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.
7. Obwohl die Landkreise nicht über eigene Steuereinnahmen verfügen sind sie Aufgabenträger im besonders kostenintensiven Sozial- und Jugendhilfebereich. Der daraus resultierende Anstieg der Umlagebelastungen kreisangehöriger Gemeinden ist bei einer Reform des kommunalen Finanzausgleichs mit in den Blick zu nehmen und muss auf Möglichkeiten zur Rückführung überprüft werden.
8. Die durch das Land in den vergangenen Jahren veranlassten Änderungen im Bereich der Kindergärten und deren Finanzierung müssen für die Gemeinden transparenter und besser anwendbar gemacht werden.
9. Bei den Aufgaben der Schülerbeförderung sollen deren Träger ausreichende Finanzmittel erhalten, sodass die Höhe der Zuweisungen und deren gesetzliche Grundlagen überprüft werden müssen.
10. Bis zum 31. Juli 2020 einen partnerschaftlichen Beteiligungsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs zu starten.

**Begründung:**

Wird nicht unverzüglich mit einer Überarbeitung des kommunalen Finanzausgleichs begonnen, drohen die Auswirkungen der Corona-Krise die Kommunen erheblich zu belasten. Denn der anspruchsvolle Gesetzgebungsprozess benötigt ausreichenden zeitlichen Vorlauf, sodass schon jetzt ein rechtzeitiger Gesetzesbeschluss im kommenden Jahr eine große Herausforderung ist. Deshalb soll eine Beratung und Begleitung durch einen Unterausschuss zum kommunalen Finanzausgleich im Geschäftsbereich des zuständigen Innen- und Kommunalausschusses stattfinden.

Die Kommunen und die kommunale Daseinsvorsorge bewähren sich wie schon in der Vergangenheit auch in dieser Krise, denn sie sind die Stabilitätsanker, auf die sich die Menschen verlassen können. Damit sie diese Aufgabe in einer von großen Unsicherheiten geprägten Zeit erfüllen können, muss das Land die zu erwartenden Belastungen bestmöglich abmildern. Brechen die Einnahmen im vermuteten Umfang weg und müssen zusätzliche Aufgaben bewältigt werden, sind die Thüringer Kommunen in der Krise noch mehr gefordert. Sie brauchen deshalb jetzt ein Sicherheitsversprechen, um ihren Bürgern und den Unternehmen für die Zeit nach der Corona-Krise eine leistungsfähige kommunale Selbstverwaltung bieten zu können.

Dazu ist jetzt auch eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs erforderlich, um die Krisenbelastungen möglichst nah vor Ort wieder beseitigen zu können und dauerhaft die besten Voraussetzungen für einen Wiederaufschwung zu schaffen. Nur so können die Stärken der kommunalen Selbstverwaltung voll ausgespielt werden. Deshalb muss bei der Ermittlung und Fortschreibung des Finanzbedarfs erörtert werden, auf welcher kommunalen Ebene, insbesondere bei den Gemeinden, die kommunale Selbstverwaltung durch eine Reduzierung des Anteils der

Zweckzuweisungen, deren Verwendung von der Landesregierung vorgeschrieben wird, zugunsten einer Erhöhung des tatsächlich frei verfügbaren Anteils der Schlüsselzuweisungen gestärkt werden kann; zugleich muss sichergestellt werden, dass die Landkreise ihre Aufgaben finanzieren können. Gleichzeitig muss eine faire Finanzierungsverantwortung im Sozialbereich gewährleistet werden und die Rolle des Soziallastenansatzes diskutiert werden. Es bedarf eines Neustarts in den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Thüringen und seiner Kommunen.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt